

Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses

§ 1 Aufgaben

Der Landespflegeausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Fragen der Finanzierung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen (§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGB XI)
- b) Abgabe von einvernehmlichen Empfehlungen, insbesondere zum Aufbau und zur Weiterentwicklung eines regional und fachlich gegliederten Versorgungssystems einander ergänzender Pflegedienste und Pflegeheime, zur Pflegevergütung, zur Gestaltung und Bemessung der Entgelte bei Unterkunft und Verpflegung und zur Berechnung der Zusatzleistungen (§ 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XI)
- c) Wahrnehmung des Anhörungsrechtes nach § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz.

§ 2 Mitglieder des Landespflegeausschusses

(1) Im Landespflegeausschuß sind vertreten:

1. Die Pflegekassen durch sieben Personen,
2. der Medizinische Dienst der Krankenversicherung durch eine Person,
3. die Pflegeeinrichtungen durch acht Personen,
4. das für Soziales zuständige Ministerium durch eine Person,
5. das Landesamt für Soziales und Versorgung als überörtlicher Träger der Sozialhilfe durch eine Person,
6. der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. durch eine Person,
7. die kommunalen Spitzenverbände durch je eine Person.

(2) Im Landespflegeausschuß sind ferner vertreten:

1. der Landesbehindertenbeirat,
2. der Landessenorenbeirat,*
3. der Psychiatriebeirat für das Land Brandenburg,
4. die Verbände der Pflegeberufe,
5. das für Gesundheit zuständige Ministerium,
6. der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Berlin-Brandenburg und
7. die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Berlin und Brandenburg

durch jeweils eine Person.

(3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Person zu seiner Stellvertretung. Wer die Stellvertretung wahrnimmt, hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

* Der Landessenorenbeirat, der als ordentliches Mitglied im Landespflegeausschuss vertreten war, hat seine Tätigkeit eingestellt.

In der Landespflegeausschusssitzung am 30.06.1999 wurde dazu folgender Beschluss gefasst:

Nach einer Änderung der Landespflegeausschussverordnung, durch die der Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V. zum Mitglied des Landespflegeausschusses bestimmt wird, wird unter § 2 Abs. 2 Zimmer 2 der Geschäftsordnung der Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V. aufgeführt, ohne dass es hierfür eine gesonderte Änderung der Geschäftsordnung bedarf.

§ 3 Stimmberechtigung

- (1) Über die Empfehlungen nach § 92 Abs. 1 SGB XI und die Hinzuziehung weiterer beratender Teilnehmer gem. § 2 Abs. 5 PflegeAV stimmen die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 ab; die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 wirken beratend mit.
- (2) In anderen als im Absatz 1 genannten Abstimmungsangelegenheiten sind alle Mitglieder nach § 2 stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Termine für die Sitzungen des Landespflegeausschusses werden jeweils auf der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch Beschlußfassung und wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Landespflegeausschusses erfolgt spätestens drei Wochen vor der Sitzung durch die Einladung, die von der Geschäftsstelle unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen versandt wird.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können mit einer Frist von spätestens fünf Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge werden durch die Mitglieder des Landespflegeausschusses in Form von Vorlagen/ Beschlußvorlagen eingereicht
- (4) In Ausnahmefällen kann über die Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten am Beginn oder während der Sitzung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der Landespflegeausschuß ist ferner einzuberufen, wenn die nach § 9 des Landespflegegesetzes zuständige Landesbehörde oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes dies verlangen oder das vorsitzende Mitglied des Landespflegeausschusses es für notwendig erachte.

§ 5 Sitzungsverlauf und Verlautbarungen

- (1) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Sitzungen und über das Stimmenverhältnis ist von den Mitgliedern Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber den entsendenden Institutionen und für die Mitglieder des Landespflegeausschusses untereinander.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, der die endgültige Tagesordnung nach Abstimmung feststellt.
- (3) Verlautbarungen gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen durch das vorsitzende Mitglied. Absatz 1 ist zu berücksichtigen.

§ 6

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Landespflegeausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied die Mehrheit der Personen anwesend ist, die Beteiligte nach § 2 Abs. 1 vertreten.
- (2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, erfolgt für einen noch am Sitzungstag festzulegenden Termin eine neuerliche Ladung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen.
- (3) Einvernehmliche Empfehlungen nach § 92 SGB XI und § 2 Abs. 5 PflegeAV müssen von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 - unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung - einstimmig gefaßt werden. Ungültige Stimmen verhindern nicht die Einstimmigkeit.
- (4) In anderen Angelegenheiten beschließt der Landespflegeausschuß mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer zu enthalten. Sie hat das Ergebnis der Beratungen in seinen wesentlichen Zügen festzuhalten. Anträge und gefaßte Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift darf keine Angaben über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder enthalten.
- (2) Die Niederschrift soll allen Mitgliedern bis vier Wochen nach jeder Sitzung zugeleitet werden.
- (3) Die Niederschrift ist in der Folgesitzung zu genehmigen.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Landespflegeausschusses werden bei dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen geführt.
- (2) Die Postanschrift lautet:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
- Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses Brandenburg –
Postfach 60 11 63, 14411 Potsdam

§ 9 Vorsitz

- (1) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Landespflegeausschuß nach außen.
- (2) Das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertritt das vorsitzende Mitglied in dessen Abwesenheit.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl wird von einem Vertreter der Geschäftsstelle geleitet. Zur Wahl kann von jedem Mitglied nach § 2 ein Kandidat/eine Kandidatin vorgeschlagen werden. Die Wahl findet in offener Abstimmung statt. Widerspricht mindestens ein anwesendes Mitglied des Ausschusses der offenen Abstimmung, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Dabei sind Stimmzettel zu verteilen, welche nach der Stimmabgabe gefaltet wieder eingesammelt werden. Der Vertreter der Geschäftsstelle ermittelt das Wahlergebnis und gibt es dem Landespflegeausschuß bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird im Falle mehrerer Bewerber eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 11 Hauptausschuß

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Landespflegeausschusses wird ein Hauptausschuß gebildet. Ihm gehören an:
 - das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Landespflegeausschusses

und je ein Vertreter

- der Pflegekassen
- der kommunalen Spitzenverbände
- der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände
- der gewerblichen Träger von Pflegeeinrichtungen
- des für Soziales zuständigen Ministeriums.

Gehören das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied einer der in Satz 2 genannten Gruppen an, sind sie auf die Zugehörigkeit dieser Gruppen anzurechnen.

- (2) Im Hauptausschuß werden die von den Mitgliedern eingebrachten Anträge und Beratungsthemen erörtert und für die Sitzungen des Landespflegeausschusses gegebenenfalls mit Beschlußempfehlung aufbereitet. Anträge auf einvernehmliche Empfehlungen gemäß § 1 Buchstabe a und b sind besonders zu kennzeichnen. Über die Beratungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Landespflegeausschusses zur Verfügung gestellt wird.

§ 12
Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zur Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 30.06.1999 beschlossen und tritt am 30.06.1999 in Kraft.

Potsdam, den 30.06.1999

gez. Franz Josef Lünne

Der Vorsitzende
des Landespflegeausschusses